

Anerkennung von bereits absolvierter Ausbildung / Praxis für das Vorpraktikum (8 Wochen/ 320h) Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit

Es werden ausschließlich solche Praktika anerkannt, die in pädagogischen Institutionen absolviert wurden, die schwerpunktmäßig mit Kindern im Alter von 0 – 10 Jahren arbeiten. Die Praktika müssen bis zu Beginn des Studiums absolviert sein. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.

Anerkannt werden dementsprechend auch:

- einschlägige Praktika, die im Rahmen der Fachoberschule/fachgebundenen Fachhochschulreife Sozialwesen erbracht wurden, jedoch werden nur jene Teile anerkannt, die in kindheitspädagogischen Feldern absolviert wurden.
- einschlägige Praktika, die im Rahmen von pädagogischen Berufsausbildungen erlangt wurden (wie Erzieher*in, Sozialassistent*in, Heilerziehungspfleger*in).
- Freiwilliges soziales Jahr sowie BFD bei Einsatz im kindheitspädagogischen Bereich, keine Fahrertätigkeiten.

Es werden nicht anerkannt:

- Kindererziehungszeiten;
- Freiwilliges ökologisches Jahr;
- Aupair-Jahr im Ausland;
- Ausbildung zur Arzthelfer*in, Medizinisch-technischer Assistent*in;
- Ehrenamtliche Tätigkeiten, auch wenn über einen längeren Zeitraum absolviert.

Das Vorpraktikum sollte möglichst in Vollzeit (40 h) absolviert werden und kann maximal in 2 x 4 Wochen geteilt werden. Bei einer Wochenarbeitszeit von weniger als 40 Stunden muss das Praktikum entsprechend verlängert werden.